

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

VET 0198/2017 (VWD)

Einspruch gegen die Totalrevision der Jagdverordnung (II. Änderung der Hundeverordnung) (Veto Nr. 403) (07.11.2017)

Gemäss Ziff. II der Vetovorlage Nr. 403 soll die Verordnung über das Halten von Hunden (Hundeverordnung) wie folgt geändert werden:

§ 4 Abs. 1

¹ Generelle Leinenpflicht herrscht

- a) für alle Hunde
1. (geändert) im Wald vom 1. April bis 31. Juli;

Gegen diese Änderung der Hundeverordnung erheben wir Einspruch.

Begründung (07.11.2017)07.11.2017: schriftlich.

1. Die fragliche Änderung war bereits Gegenstand des Vetos Nr. 393. Dieses Veto wurde vom Kantonsrat am 5. September 2017 mit 51 Ja- gegen 34 Nein-Stimmen bei 12 Enthaltungen deutlich gutgeheissen. Das Veto ist ein Einspracherecht mit kassatorischer Wirkung. Mit der Gutheissung des Vetos ist die beanstandete Norm kassiert (aufgehoben). Dass der Regierungsrat sich über dieses kantonsrätliche Veto hinwegsetzt und an der kassierten Bestimmung in leicht abgeschwächter Form festhält, ist eine klare Missachtung der Kompetenznorm in § 44 des Kantonsratsgesetzes.
2. Die beanstandete Norm verletzt den Grundsatz, dass eine Gesetzes- und damit auch eine Verordnungsänderung notwendig und verhältnismässig sein muss. Die Verdoppelung der Leinenpflicht ist weder das eine noch das andere. Sie schränkt die Bewegungsfreiheit des Menschen, welcher sich mit einem Hund in der Gegend bewegt, grundlos weiter ein. Sie verstösst zudem gegen den Grundsatz von § 71 der eidgenössischen Tierschutzverordnung. Dieser stipuliert den täglichen Freilauf von Hunden als Grundsatz und kann ohne triftige Gründe nicht übergangen werden.
3. Für jagende oder wildernde Hunde besteht bereits jetzt eine absolute und ständige Leinenpflicht (§ 4 Abs. 1 lit. b der Hundeverordnung).
4. Es geht wohlgerne vorliegend nur um die Verdoppelung der absoluten Leinenpflicht im Wald. Aber ganz nebenbei bemerkt, gehört dieses Thema nicht in die Hundeverordnung. Diese regelt die Hundehaltung. Der Schutz von Wildtieren in diesem Zusammenhang gehört in das Jagdgesetz.

Unterschriften: 1. Kuno Tschumi, 2. Johanna Bartholdi, 3. Philippe Arnet, Richard Aschberger, Remo Bill, Matthias Borner, Johannes Brons, Roberto Conti, Markus Dick, Tobias Fischer, Josef Fluri, Kuno Gasser, Walter Gurtner, Nicole Hirt, Beat Künzli, Georg Lindemann, Josef Mauhart, Marianne Meister, Verena Meyer, Simon Michel, Stephanie Ritschard, Christine Rütli, Christian Scheuermeyer, Andreas Schibli, Hugo Schumacher, Rolf Sommer, Heiner Studer, Christian Werner, Beat Wildi, Mark Winkler (30)